

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEBSYS GmbH („Nebsys“)

1. Allgemeines

Für alle Produkte (Waren- und Material) und für alle Dienstleistungen (Service, Montagen, Inbetriebnahmen) von Nebsys sind ausschliesslich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gültig. Mit einer Auftragserteilung oder anderweitigen Eingehung einer Kundenbeziehung stimmt der Kunde diesen AGB zu. Abweichungen von diesen AGB gelten nur, soweit Nebsys diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen Inhalt und wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzt.

2. Offerte, Auftragsbestätigung, Leistungsumfang

Schriftliche Offerten von Nebsys bleiben - ohne anderslautende Hinweise - während 1 Monat ab Offertstellung verbindlich. Sofern innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Annahme durch den Kunden durch Nebsys kein Gegenbescheid erfolgt, sind die aufgeführten Spezifikationen verbindlich. Der Versand einer Auftragsbestätigung durch Nebsys ist fakultativ. In der Offerte bzw. Auftragsbestätigung nicht enthaltene Materialien oder Leistungen werden durch Nebsys separat verrechnet.

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach der Offerte bzw. Auftragsbestätigung. Sofern es sich um einen Servicevertrag handelt, bestimmt sich der Leistungsumfang nach diesem. Nicht im Servicevertrag enthaltene Leistungen sind:

- Wartungen an Anlageteilen und Geräten, die nicht explizit im Servicevertrag erwähnt sind;
- Störungsbehebungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit (Wochenende / Feiertage);
- Mehraufwand für Anfahrtkosten, Transportkosten bei schlecht zugänglichen Anlagen oder dgl.;
- Arbeitsleistungen in Folge unsachgemässer Bedienung respektive Beschädigung, Stromunterbruch oder dgl., Störungsbehebungen aufgrund unterlassener Reparatur- und Revisionsarbeiten etc.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise von Nebsys sind freibleibend und können jederzeit ohne Voranzeige geändert werden. Sie verstehen sich in CHF (exkl. MWST).

Die Leistungsunabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) ist im Preis nicht enthalten. Diese LSVA Kosten werden dem Kunden anteilmässig verrechnet und offen ausgewiesen.

Rechnungen von Nebsys sind, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist ein Zins von 5% p.a. geschuldet. Für Mahnungen werden Mahnkosten erhoben.

4. Abbildungen, Planungsunterlagen usw.

Sämtliche Planungsunterlagen (Berechnungen, Dimensionierungen etc.) für Regel- und Kühlsysteme bleiben im Eigentum von Nebsys. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere, gleichwertige Materialien ersetzt werden. Skizzen sind grundsätzlich unverbindlich. Zudem hat der Kunde Nebsys über funktionstechnische Bedingungen einer Anlage zu informieren, sofern diese von den allgemeinen Empfehlungen von Nebsys abweichen.

5. Liefertermin, Übergang von Nutzen und Gefahr, Transport und Transportkosten

Ein Liefertermin gilt stets als provisorisch vereinbart (kein Verfalltag). Nebsys ist dafür besorgt, vereinbarte Liefertermine einzuhalten, die Einhaltung kann jedoch nicht garantiert werden. Lieferverspätungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt noch zu Schadenersatz. Jegliche Haftung und Entschädigung aus einem Lieferverzug wird wegbedungen.

Als Liefertag gilt der Tag der Übergabe oder Versandes. Mit der Übergabe oder dem Versand ab Lager von Nebsys gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über. Bei Teilen, die durch Nebsys installiert oder eingebaut werden, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abschluss der Montage auf den Kunden über. Wird die Ware respektive die Dienstleistung auf den vereinbarten Termin nicht abgenommen, so ist Nebsys berechtigt, dem Kunden die Ware zu verrechnen und auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern.

Nebsys ist in der Wahl des Transportmittels frei. Auf Wunsch des Kunden liefert Nebsys mit Camion bis zu einer Baustelle (ohne Ablad). Bei solchen Camionlieferungen ist der Transport nur so weit geschuldet, wie die Baustelle des Kunden mit einem Camion von Nebsys unproblematisch zugänglich ist. Das Abladen von Waren und Material ist Sache des Kunden. Transportschäden sowie jegliche Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

6. Bestellungenänderungen und Rücknahme

Bei Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung kann Nebsys geeignete Ersatzmaterialien liefern. Bestellungenänderungen oder Annullierungen müssen von Nebsys schriftlich genehmigt werden. Allfällige daraus entstehende Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Änderungen und Annullierungen von Bestellungen durch den Kunden sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis von Nebsys gültig. Sämtliche daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Rücknahmen werden nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit Nebsys akzeptiert. Voraussetzung für eine solche Rücknahme ist, dass die Ware zum Zeitpunkt der Rücknahme beim Verkäufer noch katalogmässig geführt wird, fabrikneu und Originalverpackt ist. Bereits montierte Anlagen oder Teile davon können nicht zurückgenommen werden. Produkte, die kundenspezifisch beschafft oder hergestellt wurden, sind von einer Rücknahme ausgeschlossen. Nebsys zieht im Falle einer Rücknahme mindestens 15% des Verkaufspreises bzw. mindestens CHF 100 als Prüf- und Umtriebsentschädigung von der Gutschrift ab. Dazu kommen allfällige Instandstellungs- und Lieferkosten. Der Kunde kann Ansprüche aus Gutschriften nicht mit Forderungen von Nebsys verrechnen (Verrechnungsauschluss).

7. Prüfung und Mängelrüge

Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte nach Lieferung und die Arbeiten nach Ausführung sofort sorgfältig zu prüfen. Mängel, fehlende Teile oder Abweichungen gegenüber dem vereinbarten Inhalt sind durch den Kunden innert fünf Tagen ab Empfang oder nach Ausführung schriftlich zu rügen, ansonsten gilt die Lieferung bzw. die Dienstleistung als genehmigt.

8. Gewährleistung und Mängelbehebung

Die Gewährleistungsdauer für Produkte beträgt für Geschäftskunden ein Jahr, für Privatkunden zwei Jahre. Für Dienstleistungen gewährleistet Nebsys die fachgerechte Ausführung. Eingriffe des Kunden innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne ausdrückliches Einverständnis von Nebsys entbinden Nebsys von jeglicher Verpflichtung. Von der Gewährleistung zudem ausgenommen sind insbesondere:

- Verschleisssteile wie insbesondere Dichtungen, Filter etc. (vgl. für eine Auflistung von Teilen, die u.a. als Verschleisssteile gelten, die Definition von GebäudeKlima Schweiz unter http://www.gebaeudeklima-schweiz.ch/uploads/media/Verschleisssteilliste_GebaeudeKlima_Schweiz_01.pdf);
- Schäden, die durch unsachgemässe Montage und Wartung, falsche Bedienung, Überlastung, Kalkablagerungen, Taupunktunterschreitungen und Korrosion entstehen (insbesondere, wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker o.ä. angeschlossen oder dem Heizungswasser aggressive Frostschutzmittel beigegeben wurden);
- die Kosten für die Auswechslung defekter Produkte.

Innerhalb der Gewährleistungsperiode ersetzt oder repariert Nebsys unter Ausschluss der gesetzlichen Möglichkeiten defekte Produkte kostenlos, weitere Ansprüche (Minderung etc.) bestehen nicht.

9. Haftung

Nebsys haftet sowohl bei Produktlieferungen als auch bei Dienstleistungen nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit. Nebsys haftet weiter insbesondere auch nicht für:

- Elementarschäden;
- Schäden aufgrund unsachgemässer Montage, unsachgemäsem Betrieb oder ungenügender Wartung sowie als Folge von jeglichen Eingriffen durch den Kunden;
- Schäden, die durch Hilfspersonen verursacht wurden;
- jede Art von Folgeschäden, insbesondere z.B. für Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Wasser-, Brand- und Umweltschäden, die nicht direkt das Produkt betreffen, Schäden an Serverinfrastruktur oder Datenverbindungen, Schäden aufgrund von Serverunterbrüchen o.dgl.

Der Kunde hat für ausreichenden Versicherungsschutz für seine Tätigkeit zu sorgen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die Vertragsbeziehung Nebsys und Kunde gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Rotkreuz (ZG).